

Antrag

der Abg. Dennis Birnstock und Rudi Fischer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) „Sport und Schule“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern es auf Landesebene Bestrebungen gibt, die Rahmenbedingungen der verschiedenen Freiwilligendienste der Landes- und Bundesebene zu harmonisieren, um die Gleichwertigkeit zu erhöhen (bitte differenziert nach Freiwilligendienst angeben);
2. wie die Zielvorstellungen hinsichtlich der generellen Anerkennungsfähigkeit bei Hochschulen und Universitäten von „FSJ Schule und Sport“ aussehen;
3. welche Hochschulen und Universitäten des Landes die Teilnahme am „FSJ Schule und Sport“ nicht oder nur begrenzt anerkennen;
4. wie weit die Bemühungen gediehen sind, die Teilnahme an „FSJ Schule und Sport“ an Universitäten und Hochschulen generell anerkennungsfähig zu gestalten;
5. ob die Zahl von 200 Stellen im Bereich „FSJ Sport und Schule“ ausgebaut werden soll;
6. wie sich das Verhältnis zwischen angebotenen und nachgefragten Plätzen im „FSJ Sport und Schule“ seit 2018 entwickelt hat;
7. wie die Landesregierung auf in Ziffer 6 ermittelte Ergebnisse reagieren will;
8. wie sie die Nachfrage nach dem „FSJ Sport und Schule“ bewertet (getrennt nach Schule und Sport);

9. welches Taschengeld seit 2018 im Durchschnitt im Bereich „FSJ Schule und Sport“ gezahlt wird und welches die untersten und höchsten Taschengeldbeträge sind;
10. wie sie sich ein ausreichendes Taschengeld für die Teilnehmer vorstellt (hier bitte unterscheiden nach Lebensumständen, Wohnraum bei Eltern oder außerhalb, inhaltliche Ausrichtung des Trägers);
11. wie sie gedenkt, diese Zielvorstellungen umzusetzen;
12. welche Bestrebungen es ihrerseits als Vertragspartner der Freiwilligen gibt, die Höhe des Taschengeldes durch die FSJ-Träger zu harmonisieren;
13. wie sich die Summe der Fördermittel für das FSJ im Allgemeinen und das „FSJ Schule und Sport“ im Besondern in der Zukunft gestalten wird;
14. wie hoch die beantragten Mittel und wie hoch die vergebenen Mittel für das Programm „FSJ Sport und Schule“ waren.

11.3.2024

Birstock, Fischer, Bonath, Dr. Jung, Weinmann, Dr. Timm Kern,
Dr. Schweikert, Reith, Haußmann, Goll, Hoher, Heitlinger FDP/DVP

Begründung

In Baden-Württemberg laufen verschiedene Freiwilligendienste parallel. Die Teilnehmer an diesen Programmen erhalten wegen des freiwilligen Charakters des Programms nur ein Taschengeld unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns. Beim Taschengeld bestehen in den verschiedenen Programmen verschiedene Untergrenzen und Höchstgrenzen. Nach Aussage der Landesregierung ist die Anerkennungsfähigkeit der Teilnahme am FSJ bzw. FSJ Schule und Sport nicht in gleichem Maße an den Hochschulen und Universitäten des Landes gewährleistet. Mit diesem Antrag sollen die näheren Umstände eruiert werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. März 2024 Nr. KMZ-0141.5-17/32/4 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. inwiefern es auf Landesebene Bestrebungen gibt, die Rahmenbedingungen der verschiedenen Freiwilligendienste der Landes- und Bundesebene zu harmonisieren, um die Gleichwertigkeit zu erhöhen (bitte differenziert nach Freiwilligendienst angeben);

Das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) und das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) legen die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung eines Freiwilligendienstes fest. Daneben hat das Land mit der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Durchführung und Förderung von Maßnahmen im Freiwilligen Sozialen Jahr in Baden-Württemberg (VwV FSJ) die Rahmenbedingungen zur Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres, Mindestbeträge für das Taschengeld sowie für Zuschüsse zu Unterkunft und Verpflegung festgelegt. Im Freiwilligen Ökologischen Jahr werden die Rahmenbedingungen und der Mindestbetrag für das Taschengeld durch die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres geregelt. Die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums zur Zulassung von Trägern des Freiwilligen Ökologischen Jahres regelt die Zulassung der Träger für das Freiwillige Ökologische Jahr in Baden-Württemberg. Da der Freiwilligendienst arbeitsmarktneutral auszugestaltet ist, werden Freiwillige nicht entlohnt, sondern erhalten lediglich ein Taschengeld.

Die Zuständigkeiten für die nachfolgend genannten Freiwilligendienste obliegen unterschiedlichen Behörden. Für das Freiwillige Soziale Jahr liegt die Zuständigkeit beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, für das Freiwillige Ökologische Jahr beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und für den Bundesfreiwilligendienst und die Internationalen Jugendfreiwilligendienste beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bzw. beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Angelegenheiten. Alle Dienste orientieren sich an den gleichen gesetzlichen Vorgaben. Die gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen können jedoch unterschiedlich ausgestaltet werden. Grund hierfür ist vor allem die unterschiedliche Finanzierung der Freiwilligendienste.

Die hohe Qualität des Freiwilligen Sozialen Jahres im Land, die nicht zuletzt durch die seit vielen Jahren bundesweit höchste Anzahl an Freiwilligen dokumentiert wird und auch auf die Landesförderung der Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres zur pädagogischen Begleitung und der Bildungsseminare zurückzuführen ist, soll nach Überzeugung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration beibehalten werden. Auch im Freiwilligen Ökologischen Jahr fördert das Land bundesweit die höchste Anzahl an Freiwilligen. Mit der neuesten Anhebung des Landesfördersatzes im Jahrgang 2023/2024 wird eine weiterhin sehr hohe Qualität im Freiwilligen Ökologischen Jahr gewährleistet, was sich auch in der Kooperation und Kommunikation mit den Trägern widerspiegelt. Diese hohe Qualität soll auch nach Überzeugung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beibehalten werden.

2. *wie die Zielvorstellungen hinsichtlich der generellen Anerkennungsfähigkeit bei Hochschulen und Universitäten von „FSJ Schule und Sport“ aussehen;*
3. *wie weit die Bemühungen gediehen sind, die Teilnahme an „FSJ Schule und Sport“ an Universitäten und Hochschulen generell anerkennungsfähig zu gestalten;*
4. *welche Hochschulen und Universitäten des Landes die Teilnahme an „FSJ Schule und Sport“ nicht oder nur begrenzt anerkennen;*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 bis 4 gemeinsam beantwortet.

Beim Freiwilligendienstformat FSJ Sport und Schule handelt es sich um einen Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz. Er spielt daher – wie andere anerkannte Freiwilligendienste auch – an verschiedenen Stellen bei der Studienplatzvergabe in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen (NC-Studiengänge) eine Rolle:

- Die Hochschule kann einen Freiwilligendienst im Auswahlverfahren bei der Bildung der Ranglisten als schulnotenunabhängiges Auswahlkriterium berücksichtigen (vgl. Auswahlkriterium „Vorerfahrung“ nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3b des Hochschulzulassungsgesetzes [HZG]). Voraussetzung ist, dass der konkret nachgewiesene Freiwilligendienst Auskunft über die fachspezifische Eignung gibt. Die meisten Hochschulen machen in ihren Auswahlsetzungen neben weiteren Eignungskriterien von diesem Auswahlkriterium Gebrauch. Welche Fachrichtungen für den konkreten Studiengang als einschlägig anerkannt werden, entscheidet die Hochschule. So bonieren beispielsweise Pädagogische Hochschulen für die Auswahl im Studiengang Grundschullehramt ein Freiwilliges Soziales Jahr oder einen sonstigen Jugendfreiwilligendienst als pädagogisch relevante Tätigkeit.
- Anerkannte Freiwilligendienste dienen bei der Bildung der Ranglisten zudem als eines der Ranggleichheitskriterien (vgl. z. B. § 2a Absatz 5 HZG in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung). Dies bedeutet, dass Bewerbende mit Dienst Bewerbenden ohne Dienst vorgehen, wenn sie nach Eignungskriterien in der Rangliste denselben Rangplatz belegen.
- Es besteht ein sogenannter Vorwegzulassungsanspruch zum Studium nach Dienstende. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Studienplatz wegen der Ableistung des Dienstes nicht angenommen, besteht die Möglichkeit, nach Dienstende auf Antrag erneut zugelassen zu werden (vgl. sog. Vorwegzulassungsanspruch nach § 30 der Hochschulzulassungsverordnung in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung).

5. ob die Zahl von 200 Stellen im Bereich „FSJ Sport und Schule“ ausgebaut werden soll;
6. wie sich das Verhältnis zwischen angebotenen und nachgefragten Plätzen im „FSJ Sport und Schule“ seit 2018 entwickelt hat;
7. wie die Landesregierung auf in Ziffer 6 ermittelte Ergebnisse reagieren will;
8. wie sie die Nachfrage nach dem „FSJ Sport und Schule“ bewertet (getrennt nach Schule und Sport);
13. wie sich die Summe der Fördermittel für das FSJ im Allgemeinen und das „FSJ Schule und Sport“ im Besonderen in der Zukunft gestalten wird;
14. wie hoch die beantragten Mittel und wie hoch die vergebenen Mittel für das Programm „FSJ Sport und Schule“ waren.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 bis 8 sowie 13 und 14 gemeinsam beantwortet.

Die Freiwilligendienste werden im Allgemeinen über das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gefördert. Ausnahmen bilden das FSJ Sport und Schule sowie das freiwillige pädagogische Bildungsjahr an Schulen. Die beim Format FSJ Sport und Schule zusätzlich geschaffenen Plätze, werden mit Mitteln aus dem Sporthaushalt des Kultusministeriums gefördert. Diese Förderung ist bis 2026 über den Solidarpakt Sport IV für 200 Einsatzstellen gesichert. Über die Fortführung ist im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

Für die Förderung des freiwilligen pädagogischen Bildungsjahrs an Schulen stehen im Haushalt des Kultusministeriums im laufenden Jahr Landesmittel in Höhe von 3,61 Mio. Euro zur Verfügung.

Das Format FSJ Sport und Schule wurde seit seiner Erprobung mit 46 Plätzen im Jahr 2013 sukzessive ausgebaut. Träger dieses Freiwilligendienstes ist die Baden-Württembergische Sportjugend (BWSJ) im Landessportverband Baden-Württemberg. Einsatzstelle der Freiwilligen ist jeweils ein Sportverein, der mit einer oder mehreren Grundschulen kooperiert. Seit dem Schuljahr 2020/2021 werden 200 Kooperationen gefördert. In den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 wurden im Rahmen des Programms Lernen mit Rückenwind zusätzliche zehn weitere Plätze im Format FSJ „Sport und Schule“ geschaffen.

Die untenstehende Tabelle zeigt, dass mit diesem Angebot die Nachfrage der Vereine seit dem Jahrgang 2017/2018 weitestgehend erfüllt werden konnte.

Jahrgang	Angebote Plätze	Nachgefragte Plätze
2017/2018	125	133
2018/2019	150	150
2019/2020	175	175
2020/2021	200	200
2021/2022	200	209
2022/2023	210	212
2023/2024	210	214

Die für das FSJ Sport und Schule im Sporthaushalt des Kultusministeriums etatisierten Mittel sind vollständig bewilligt. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die in den Jahren 2018 bis 2024 jeweils beantragten und bewilligten Mittel im Format FSJ Sport und Schule.

Jahr	Beantragte Mittel in Euro	Bewilligte Mittel im Rahmen des regulären Programms in Euro	Bewilligte Mittel im Rahmen des Programms LmR in Euro
2018	894 000	894 000	–
2019	1 040 000	1 040 000	–
2020	1 207 000	1 207 000	–
2021	1 333 700	1 333 700	–
2022	1 379 000	1 350 095	28 905
2023	1 362 000	1 323 200	38 800
2024	1 402 000	1 360 500	41 500

9. *welches Taschengeld seit 2018 im Durchschnitt im Bereich „FSJ Schule und Sport“ gezahlt wird und welches die untersten und höchsten Taschengeldbeträge sind;*

10. *wie sie sich ein ausreichendes Taschengeld für die Teilnehmer vorstellt (hier bitte unterscheiden nach Lebensumständen, Wohnraum bei Eltern oder außerhalb, inhaltliche Ausrichtung des Trägers);*

11. *wie sie gedenkt, diese Zielvorstellungen umzusetzen;*

12. *welche Bestrebungen es ihrerseits als Vertragspartner der Freiwilligen gibt, die Höhe des Taschengeldes durch die FSJ-Träger zu harmonisieren;*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 9 bis 12 gemeinsam beantwortet.

Die Freiwilligendienste sind als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Nach der Verwaltungsvorschrift VwV FSJ müssen die Mindestbeträge für Taschengeld in Höhe von monatlich jeweils 150 Euro an die Freiwilligen geleistet werden, wenn Unterkunft und Verpflegung kostenfrei ermöglicht werden und Arbeitskleidung bei Bedarf frei zur Verfügung gestellt wird. Ist die Erbringung von Sachleistungen nicht möglich, ist eine Geldersatzleistung von mindestens 75 Euro im Monat jeweils für Unterkunft und Verpflegung zu leisten. Die Gesamtsumme aller Leistungen an die oder den Freiwilligen darf die Gesamthöhe von 300 Euro monatlich nicht unterschreiten. Der Zuschuss zu Sachleistungen kann ebenso als Taschengeld in entsprechender Höhe ausgezahlt werden. Im JFDG ist geregelt, dass die Freiwilligen ein angemessenes Taschengeld erhalten sollen. Die Obergrenze orientiert sich dabei an der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung und darf im Jahr 2024 monatlich maximal 453 Euro betragen.

Die Festsetzung der tatsächlichen Höhe des Taschengeldes in diesem Rahmen obliegt dem jeweiligen Träger. Von 2018 bis August 2021 wurde den Freiwilligen des Formats FSJ Sport und Schule ein Taschengeld in Höhe von 300 Euro pro Monat ausgezahlt. Mit Beginn des neuen Jahrgangs 2021/2022 wurde das Taschengeld auf 310 Euro pro Monat angehoben.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport